

Satzung

des Vereins

Niebüller helfen Niebüllern e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Niebüller helfen Niebüllern“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 25899 Niebüll.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

Der Verein „Niebüller helfen Niebüllern e.V.“ mit Sitz in Niebüll verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Kultur, Bildung, des Sports sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung des Hilfswerkes Niebüller helfen Niebüllern sowie durch den Ausbau und den Erhalt des Bildungsstandortes Niebüll entsprechend der Niebüller Erklärung.

Der Verein fördert die vorgenannten Zwecke in Form von Geld- oder Sachleistungen. Der Vorstand wird hierzu entsprechende Förderrichtlinien erarbeiten.

Der Verein gibt Mitteilungen heraus. Er informiert und aktiviert Bürger durch weitere Formen der Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Sie endet durch freiwilligen Austritt zum Jahresende oder durch Ausschluss durch den Vorstand wegen Schädigung der satzungsgemäßen Zwecke.

Die Mitglieder erhalten bei der Beendigung der Mitgliedschaft weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, der in seiner Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird und bis zum 15. Februar zu zahlen ist.

Wer mit seinem Beitrag in Rückstand ist und trotz Aufforderung nicht zahlt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins selbständig oder auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von zwei Wochen einberufen.

Die Ladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.

Anträge zur Tagesordnung können auch während der Mitgliederversammlung angenommen werden, wenn es die Versammlung beschließt.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands;
die Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer/in sowie deren Abberufung;
die Festsetzung des Jahresbeitrags;
die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Beschlüsse werden, soweit nicht durch Satzung oder Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen, wobei über die Satzungsänderung nur beschlossen werden kann, wenn der Beschluss über die Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt in der mit der Ladung versandten Tagesordnung aufgeführt war.

Zur Auflösung des Vereins ist ein einstimmiger Beschluss der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks (§ 2) des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Auf Antrag erfolgt die Abstimmung geheim.

Stimmberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus insgesamt acht natürlichen Personen:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Kassenwart/in
- e) dem/der Bürgermeister/in der Stadt Niebüll
- f) dem/der Bürgervorsteher/in der Stadt Niebüll
- g) dem/der Ausschussvorsitzenden des Ausschusses für Soziales, Schule und Kultur der Stadt Niebüll
- h) dem/der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden des Ausschusses für Soziales, Schule und Kultur der Stadt Niebüll

Sofern eines der unter e) – h) genannten Mitglieder eine der unter a) – d) genannten Funktionen übernimmt, ist aus der Mitgliederversammlung ein weiteres Mitglied für den Vorstand zu wählen.

Der Vorstand (a bis d) wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und zwar in den Jahren mit ungeraden Zahlen:

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) der/die Schriftführer/in

In den Jahren mit geraden Zahlen:

- a) der/die stellvertretende Vorsitzende
- b) der/die Kassenwart/in.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in anwesend sind.

Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Leiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

Der Vorstand hat das Recht, Ausschüsse einzusetzen und sich Mitglieder mit beratender Funktion für besondere Aufgaben zu assoziieren.

Die Ausschüsse arbeiten im Rahmen ihres Auftrages selbständig. Der Vorstand und die von ihm Beauftragten sind ehrenamtlich tätig. Für die Erstattung von baren Auslagen des Vorstandes und der von ihm Beauftragten ist jeweils ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 Kassenführung

Die Einnahmen dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der/die Kassenwart/in verwaltet das Vermögen des Vereins und hat in der Mitgliederversammlung einen von ihm/ihr erstellten Rechnungsbericht vorzulegen. Einmal im Jahr erfolgt eine Kassenprüfung durch 2 gewählte Mitglieder des Vereins. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. In jedem Jahr scheidet ein Prüfer aus.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/in die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Niebüll zuzuführen mit der Maßgabe, diese Mittel ausschließlich zu gemeinnützigen, steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins Niebüllern e.V. am 20.04.2015 beschlossen.

Salvatorische Klausel

Sollten ein Paragraph oder Teile eines Paragraphen der Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Paragraphen und Inhalte davon nicht berührt. Der Verein verpflichtet sich, anstelle eines unwirksamen Satzungsinhaltes eine inhaltlich möglichst nahekommende wirksame Formulierung zu finden.

Niebüll, den 20.April 2015

Registereintragung: AG Flensburg, 05.06.2015, Aktenzeichen VR 2859 FL Finanzamt Flensburg, Feststellung der Gemeinnützigkeit, 18.06.2015, Steuernummer 15/291/76885